Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

64.1 Grundsätzliches 3

64.1 Grundsätzliches

Gemäss §§ 68 und 69 des alten Zuger Steuergesetzes (altStG) konnten Gesellschaften unter den dort genannten Voraussetzungen als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft besteuert werden und somit für die Kantons- und Gemeindesteuern, nicht aber die direkte Bundessteuer, von einem besonderen kantonalen Steuerstatus profitieren.

Beim Übertritt von einem besonderen Steuerstatus zur ordentlichen Besteuerung (z. B. weil eine Gesellschaft die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen kann oder weil sie freiwillig auf den Status verzichtet), kann die Gesellschaft die während der Zeit des besonderen Steuerstatus entstandenen stillen Reserven ganz oder teilweise steuerneutral aufdecken.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf häufig vorkommende Grundkonstellationen. Besondere Konstellationen – etwa im Zusammenhang mit Verlustvorträgen, Umstrukturierungen etc. – sind aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Falls jeweils individuell zu beurteilen.